
96. Unterschied zwischen Berichtigung eines Urtheiles nach §. 290 C.P.D. und der Abfassung eines von dem mündlich verkündeten abweichenden unter Begründung der Abweichung in den Urteilsgründen.
Rechtsmittel gegen letzteres Urtheil.

I. Civilsenat. Beschluß v. 25. März 1881 i. S. S. (Rl.) w. E. (Bekl.)
Beschw.-Rep. I. 18/81.

I. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„Nach §. 530 C.P.D. findet das Rechtsmittel der Beschwerde nur in den in der C.P.D. besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist. Nun gewährt allerdings der §. 290 C.P.D. im Falle der Berichtigung eines Urtheiles die sofortige Beschwerde. Aber die Voraussetzung solcher Beschwerde ist nach der Vorschrift des gedachten §. 290 das Vorhandensein eines gerichtlichen Berichtigungsbeschlusses, wie denn auch nur von einer von Amts wegen erfolgten Zustellung solchen Beschlusses ab nach §§. 294 Abs. 3. 537. 540 C.P.D. die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde zu laufen beginnen kann.

Im vorliegenden Falle ist nicht bloß ein Berichtigungsbeschluß bisher noch nicht von Amts wegen den Parteien zugestellt, sondern es ist ein solcher überhaupt gar nicht als gefaßt anzusehen.

Es ist vielmehr, nachdem ein Urtheil bestimmten Inhaltes durch Vorlesung der Urteilsformel — §. 282 C.P.D. — in der Sitzung vom 25. März 1881 verkündet worden, das damals noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, ein von jenem abweichendes abgefaßt und von den an der Entscheidung beteiligten Richtern unterschrieben worden, in dessen Gründen nur die Abweichung des abgefaßten von

dem verkündeten Urteil mit der nach §. 290 C.P.D. zulässigen Berichtigung wegen eines zu Grunde liegenden Rechenfehlers motiviert wird.

Bei diesem Verfahren, welchem entsprechend es auch bei dem verkündeten Urteile betreffenden gesetzlichen Zustellungsverfahren geblieben ist, gebricht es an den für die sofortige Beschwerde erforderlichen Grundlagen. Es ist vielmehr ein anderes Urteil abgefaßt worden, als verkündet worden war.

Aber auch die einfache Beschwerde des Klägers zu dem Zwecke, daß das Berufungsgericht veranlaßt werde, das Urteil entsprechend seinem verkündeten Inhalte abzufassen und über dessen Berichtigung durch Beschluß zu befinden, erscheint unzulässig, da ein solcher Fall, wie der vorliegende, nirgends in der C.P.D. besonders als Fall der Zulässigkeit der Beschwerde hervorgehoben ist und die Beschwerde keine Entscheidung betrifft, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden wäre.“

97. 1. Erfordert die Vorschrift in §. 164 C.P.D. über die Zustellung des Schriftsatzes, durch welchen ein Rechtsmittel eingelegt wird, an den für die höhere Instanz vom Gegner bestellten Prozeßbevollmächtigten, daß der betreibenden Partei die Bestellung des Prozeßbevollmächtigten für die höhere Instanz bekannt ist?

2. Ist ein Gesetz revisibel, welches in eine einzelne preussische Provinz eine Verordnung einführt, welche in mehreren anderen Provinzen gesetzliche Geltung hat?

3. Bestimmt das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 360), daß nicht die Gemeinden, sondern die Ortsarmenverbände Träger der Armenlast sind?

III. Civilsenat. Ur. v. 20. September 1881 i. S. H. (Rl.) w. den Magistrat der Stadt R. (Bekl.) Rep. III. 444/81.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Klägerin ist die Witwe und Erbin des 1879 verstorbenen Justizrates H., Sekretärs bei der früheren Regierung in Rakeburg,